



Vernehmlassung

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit  
Hofgraben 5  
7000 Chur  
[info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch)

27. August 2024, Chur

## **Vernehmlassungsantwort der SP Graubünden zur Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 1**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung. Gerne nehmen wir hiermit Stellung zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Graubünden begrüsst, dass der Kanton gesetzliche Grundlagen für ein kantonales Bedrohungsmanagement und polizeiliche Massnahmen bei Stalking schafft. Die SP hat sich im Grossen Rat bereits mehrfach für einen besseren Schutz von gewaltbetroffenen Personen, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, eingesetzt. Daher freuen wir uns über die entsprechenden Anpassungen.

Die SP Graubünden hält es für notwendig, dem Staat wirksame Instrumente in die Hand zu geben, um insbesondere häuslicher Gewalt, aber auch anderen Arten von Grenzüberschreitungen und Verletzungen, entgegenzutreten. Dennoch greifen viele dieser Massnahmen stark in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Einerseits tangiert die Revision den Grundsatz der Unschuldsvermutung, andererseits greifen die Massnahmen in einem nicht unerheblichen Masse in die Persönlichkeitsrechte sowohl der gewaltausübenden als auch der gewaltbetroffenen Personen ein.

Weiter möchten wir einleitend festhalten, dass die SP Graubünden die Trennung der beiden Vorlagen befürwortet. Die Bündner Bevölkerung sollte die Möglichkeit haben, sich getrennt zu den beiden Revisionsvorhaben eine Meinung zu bilden und sich entsprechend zu äussern.

Besonders positiv ist auch hervorzuheben, dass der Kanton Graubünden einen mutigen Schritt wagt, indem bestimmte Rechtsbegriffe neu und ohne Vorbild aus anderen Kantonen definiert werden. Dies kann die Zugänglichkeit und Verständlichkeit des Rechts verbessern.



## Zum Erlass

### *Art. 12a (neu) PolG*

Der Vorschlag, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es ermöglicht, Personen nicht nur ereignisbezogen, sondern auch für einen bestimmten Zeitraum von bestimmten Orten zu verweisen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings stellt sich die Frage, ob die definierten Lebenssachverhalte den Polizeibehörden nicht zu viel Ermessensspielraum einräumen. Die Aufzählung in Absatz 1 wirkt inkonsistent, da sie teils sehr spezifische Situationen nennt, während gleichzeitig jede erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Grund für eine Ausgrenzung herangezogen werden kann. So ist beispielsweise unklar, warum Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz explizit aufgeführt werden, während der illegale Waffenbesitz oder andere gefährliche Handlungen nicht erwähnt werden. Insgesamt bleibt der Eindruck, dass die neue Regelung die Gefahr von willkürlichem Behördenhandeln erhöhen könnte.

### *Art. 29c (neu) PolG*

Hier stellt sich die Frage, warum in Absatz 3 nur diejenigen als gewaltbetroffene Personen gelten, die potenzielle Opfer einer gewaltbereiten Person sind. Warum werden potenzielle Opfer einer potenziell gewaltbereiten Person nicht ebenfalls berücksichtigt? Insbesondere im Hinblick auf Art. 29h (neu) PolG scheint die Einstufung als gewaltbetroffene Person von grosser Bedeutung zu sein.

### *Art. 29e (neu) PolG*

Vorab stellt sich die Frage, warum die entsprechenden Berufsgruppen in Absatz 1 separat erwähnt werden, obwohl doch jede Person das Recht hat, eine potenziell gewaltbereite Person der Polizei zu melden. Diese spezielle Erwähnung scheint erst im Zusammenhang mit dem in Absatz 3 erwähnten Berufs- und Amtsgeheimnis von Bedeutung zu sein.

Weiter stellt sich die Frage, warum hier nur potenziell gewaltbereite Personen einbezogen werden und nicht auch gewaltbereite Personen gemäss Art. 29c (neu) PolG.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüssen

Julia Müller, Präsidentin SP Graubünden